

S a t z u n g

der Gemeinde Neukirchen

über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 39 Abs. 1 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz – LPflegG -) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 19.11.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.1985 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Örtlicher und jahreszeitlicher Geltungsbereich

(1) Für die aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan ersichtlichen Strandabschnitten des zur Gemeinde Neukirchen gehörenden Meeresstrandes, und zwar

Ortsteil	Strandsabschnitt	Länge m	davon Bootslagerung	
			Länge m	Fläche qm
Kraksdorf Strand	B – B 5	660	200	1.820
Ostermade	C – C 5	770	390	3.180
Sütel-Strand	D – D 5	1.045	680	4.760
Seekamp-Strand	F 1 – F 2	80	80	400
zusammen	-	2.555	1.350	10.160

wird der Gemeingebrauch zur Verwirklichung der der Gemeinde vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein eingeräumten Sondernutzung für den abgabefreien Badebetrieb und für die Bootsablagerung nach Maßgabe des § 2 eingeschränkt.

(2) Diese Einschränkungen gelten nur für die in Abs. 1 genannten Strandabschnitte und nur während der Badesaison vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

(1) Während der Badesaison ist das Spielen und Sporttreiben im Rahmen des Badebetriebes nur in einem Umfang erlaubt, der andere Strandbesucher nicht gefährdet oder in besonderem Maße belästigt.

(2) Verboten ist

- a) das Reiten und das Mitführen von Hunden,
- b) das Fahren und Abstellen von Fahrrädern,
- c) das Entfachen eines offenen Feuers
- d) das unbefugte Aufstellen von Strandkörben,
- e) das Lagern im Bereich von 2 m vor dem Dünenfuß,
(Beginn der Grasfläche)
- f) das Bauen von Strandburgen und Graben von Löchern im Abstand von weniger als 3 m vor dem Böschungsfuß (Beginn der Anpflanzungen).

(3) Boote dürfen nur auf den von der Gemeinde eingerichteten und besonders gekennzeichneten Liegeplätze gelagert werden. Das Anlanden und Auslaufen von Booten an anderen der Satzung unterliegenden Strandabschnitten ist unzulässig. Gleiches gilt für das Lagern von Surfgeräten. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die bei ihnen gelagerten Boote gut sichtbar fortlaufend zu nummerieren.

(4) Das Aufstellen und Abfahren von Strandkörben durch die zugelassenen Strandkorbvermieter ist in der Zeit vom 15. Juni bis 31. August von 9.00 bis 18.00 Uhr untersagt.

(5) Die Badegäste und sonstigen Benutzer des Sondernutzungsstrandes sind verpflichtet, den Anordnungen zur Sicherheit und Ordnung des Badebetriebes durch den Beauftragten der Gemeinde, im Falle der Nutzungsübertragung (§ 3 Abs. 2 und 3) des Nutzungsberechtigten, Folge zu leisten. Die Namen der für die einzelnen Strandabschnitte befugten Beauftragten sind in den Anzeigekästen bekannt zumachen.

§ 3

Ausübung der Sondernutzung

- (1) Die Gemeinde ist als Inhaberin der Sondernutzungserlaubnis berechtigt und mangels anderweitiger Ausnutzung verpflichtet, die in § 1 Abs. 1 näher bezeichneten Strandabschnitte für den abgabefreien Badebetrieb und für die Bootsablagerung selbst zu nutzen.
- (2) Sofern und soweit die Gemeinde das Sondernutzungsrecht nach Abs. 1 nicht selbst ausübt, kann sie Rechte aus der Sondernutzungserlaubnis befristet durch Nutzungsverträge auf Dritte übertragen. Dabei dürfen einzelne Strandabschnitte nicht geteilt oder verkürzt werden.
- (3) Mit der Übertragung der Rechte aus der Sondernutzung übernimmt der Nutzungsberechtigte auch alle Pflichten, die die Gemeinde bei eigener Ausübung der Sondernutzung zu erfüllen hätte.
- (4) Für die Übertragung von Nutzungsrechten ist von den Nutzungsberechtigten ein jährliches Sondernutzungsentgelt nach Maßgabe der Nutzungsverträge an die Gemeinde zu zahlen.
- (5) Die Vergabe von Nutzungsrechten und der Abschluss von Nutzungsverträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 näher bezeichneten Verboten innerhalb der für den Gemeingebrauch eingeschränkten Strandabschnitte (§ 1 Abs. 1) zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Oldenburg-Land.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; abweichend davon tritt § 3 rückwirkend am 01. Mai 1985 (Beginn der Badesaison) in Kraft.

Oldenburg i.H., den 21. Mai 1985

(L.S) gez. Behnke
(Bürgermeister)